

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

A) Problem

Seit Abschluss der Gebietsreform wurden in jeder Legislaturperiode einmal Änderungen der kommunalen Gliederung vorgenommen, um in Einzelfällen der Entwicklung der betroffenen Gemeinden Rechnung zu tragen. Eine neuerliche Überprüfung ergab die Möglichkeit, einer Reihe von Neugliederungswünschen zu entsprechen. Es handelt sich hierbei um Gemeinden, die nach den Kriterien der Gemeindegebietsreform und der Nachkorrektur aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden können. Den vorliegenden Anträgen auf Wiederbildung ehemaliger Gemeinden kann dagegen nicht entsprochen werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Auflösung von vier Verwaltungsgemeinschaften vor.

Mit den Neugliederungsmaßnahmen des Gesetzentwurfs verändert sich die Zahl der Verwaltungsgemeinschaften von 319 auf 315, die Zahl ihrer Mitgliedsgemeinden von 1003 auf 995 und die Zahl der kreisangehörigen Einheitsgemeinden von 1028 auf 1036.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Der Verwaltungsaufwand für die betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften wird sich durch die Neugliederungsmaßnahmen in gewissem Umfang erhöhen: Die Mitgliedsgemeinden, die selbständig werden, müssen eine eigene Verwaltung aufbauen und unterhalten; dafür entfällt die bisherige Umlage an die Verwaltungsgemeinschaft. Neuinvestitionen, über die von den Selbstverwaltungskörperschaften zu entscheiden ist, können nach Wirksamwerden des Gesetzes in Einzelfällen notwendig werden.

Auswirkungen auf den laufenden Staatshaushalt sind allenfalls dann denkbar (aber nicht zu erwarten), wenn sich aus Neugliederungsmaßnahmen finanzielle Härten ergeben, die zur Gewährung von Bedarfszuweisungen nach Art. 11 FAG führen.

Für die Bürger und die Wirtschaft werden die Änderungen keine Kostenauswirkungen haben.

Gesetzentwurf

eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Art. 1

Neugliederung im Landkreis Amberg – Sulzbach,
Regierungsbezirk Oberpfalz

Die Verwaltungsgemeinschaft Ursensollen wird aufgelöst.

Art. 2

Neugliederung im Landkreis Neumarkt i. d. OPf.,
Regierungsbezirk Oberpfalz

Die Verwaltungsgemeinschaft Parsberg wird aufgelöst.

Art. 3

Neugliederung im Landkreis Bamberg,
Regierungsbezirk Oberfranken

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Buttenheim wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Frensdorf wird aufgelöst.

Art. 4

In-Kraft-Treten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 treten alle Vorschriften außer Kraft, die diesem Gesetz entgegenstehen oder entsprechen.

Begründung:

I. Allgemeines

1. Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften

1.1 Nach Art. 9 VGemO kann durch Gesetz aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst oder eine Mitgliedsgemeinde aus einer Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden. Seit dem In-Kraft-Treten der Gemeindegebietsreform hat der Gesetzgeber bereits fünfmal, nämlich durch das sog. Korrekturgesetz vom 10. August 1979 (BayRS 2020-5-7-I), das Zweite Änderungsgesetz vom 23. Juli 1985 (BayRS 2020-5-9-I), das Dritte Änderungsgesetz vom 11. August 1989 (BayRS 2020-5-10-I), das Vierte Änderungsgesetz vom 9. November 1993 (BayRS 2020-5-11-I) und das Fünfte Änderungsgesetz vom 26. Juli 1997 (BayRS 2020-5-13-I) die Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften geändert. Verschiedene Anträge von Gemeinden auf Entlassung aus Verwaltungsgemeinschaften, die seit In-Kraft-Treten des Fünften Änderungsgesetzes gestellt wurden, waren Anlass zu einer erneuten Überprüfung. Als Ergebnis der Überprüfung sieht der Gesetzentwurf die Auflösung von vier Verwaltungsgemeinschaften vor.

1.2 Die vorgesehenen Neugliederungen sind durch Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Zur Ausfüllung dieses Begriffs wurden die landeseinheitlichen Kriterien zugrundegelegt, die bei der Gemeindegebietsreform und den folgenden vier Änderungsgesetzen maßgebend waren.

Die Kriterien der Gemeindegebietsreform (Bekanntmachung des StMI vom 10. August 1971, MABl S. 845, geändert durch Bekanntmachung vom 7. Februar 1975, MABl S. 166) in ihrer Neugewichtung durch die Nachkorrektur (LT-Drs. 9/1595, Abschnitt I 5-7) sind von der Rechtsprechung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs grundsätzlich gebilligt worden (z. B. Entscheidungen vom 23. April 1980, VerfGH 33, 87/97; und vom 3. August 1983 BayVBl 83, 752). Besonders hinzuweisen ist auf folgende Kriterien:

- Die für die Einheitsgemeinden notwendige Leistungsfähigkeit besitzt in der Regel erst eine Gemeinde mit mehr als 2.000 Einwohnern (vgl. auch Art. 11 Abs. 3 Nr. 2 GO); dabei sind Abweichungen von 10 % nach oben oder unten nicht auszuschließen. Zuverlässige Übernachtungszahlen des Fremdenverkehrs können den Einwohnerzahlen nach dem Schlüssel 36.500 Übernachtungen = 100 Einwohner zugerechnet werden.
- Trotz ausreichender Leistungsfähigkeit kann eine Gemeinde nicht entlassen werden, wenn die (Rest-)Verwaltungsgemeinschaft oder – bei Zweier-Verwaltungsgemeinschaften – die übrigbleibende Gemeinde nicht ausreichend leistungsfähig wäre. Leistungsfähige Gemeinden können auch dann nicht entlassen werden, wenn sie aus anderen Gründen, z.B. als Mittelpunkt der Verwaltungsgemeinschaft, für den Bestand der Verwaltungsgemeinschaft benötigt werden.

Die Gliederungskriterien der Gemeindegebietsreform und ihrer Nachkorrektur sowie des Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Änderungsgesetzes werden durch den Gesetzentwurf nicht verändert.

2. Anhörung

Vor der Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft oder der Entlassung einer Mitgliedsgemeinde aus einer Verwaltungsgemeinschaft sind die Verwaltungsgemeinschaft und die Mitgliedsgemeinden zu hören (Art. 9 Abs. 2 VGemO).

Die betroffenen Verwaltungsgemeinschaften und deren Mitgliedsgemeinden wurden förmlich angehört, ausgenommen wegen des erst später eingegangenen Entlassungsantrags des Marktes Lupburg die Verwaltungsgemeinschaft Parsberg und ihre Mitgliedsgemeinden Lupburg und Parsberg (in diesem Fall wird die Anhörung nachgeholt und das Ergebnis so bald wie möglich dem Landtag mitgeteilt).

Die Anhörungsfrist lief vom 24.4. bis 11.5.2001. Das Ergebnis der Anhörung ist in den Begründungen zu den einzelnen Neugliederungen gewürdigt (die Zustimmung der antragstellenden Gemeinden ist nicht besonders erwähnt).

Der Gesetzgeber ist Herr des Anhörungsverfahrens. Er kann seine Entscheidung aufgrund der von der Staatsregierung durchgeführten Anhörung treffen. Er wird weitere Anhörungen durchführen lassen, wenn er Neugliederungen beabsichtigt, die im Gesetzentwurf nicht vorgesehen sind, insbesondere in Fällen, in denen ein Antrag zu spät gestellt wurde, um im ersten Anhörungsverfahren berücksichtigt werden zu können.

3. Übergangsvorschriften

Wie bereits das Zweite, Dritte, Vierte und Fünfte Änderungsgesetz enthält der Gesetzentwurf keine Übergangsvorschriften. Sie sind entbehrlich:

- Die personellen Folgemaßnahmen bei der Durchführung des Gesetzes sind bereits hinreichend geregelt. Mit den §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes, den Bestimmungen des Gesetzes über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform (BayRS 2020-5-4-I), das zumindest in seinen dienstrechtlichen Vorschriften weiter anwendbar ist, und mit Art. 8 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (BayRS 2020-5-3-I) steht für die Lösung der absehbaren dienst- und personalrechtlichen Fragen ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung.
- Auch eine eigene Härteausgleichsregelung ist entbehrlich; soweit sich aus der Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften finanzielle Härten ergeben, kann die Gewährung einer Bedarfszuweisung nach Art. 11 FAG in Frage kommen.
- Über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft und das Vermögen setzen sich die bisherigen Mitgliedsgemeinden untereinander durch Übereinkunft auseinander (Art. 9 Abs. 4 VGemO).
- Im Übrigen regelt die Regierung die mit der Änderung zusammenhängenden weiteren Rechts- und Verwaltungsfragen (Art. 9 Abs. 3 VGemO).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Amberg-Sulzbach vom 9. April 1976 (RABl S. 37) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Ursensollen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner 30.6.2000	Fläche km ²	Steuerkraft 2001 DM je Einwohner	
			der Gemeinden	Landesdurchschnitt
Ammerthal	2.000	8	670	734
Ursensollen	3.548	73	488	948

Die Gemeinde Ammerthal hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Ursensollen beantragt. Sie trägt vor, sie sei aufgrund ihrer Einwohnerzahl, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der infrastrukturellen Einrichtungen leistungsfähig genug, um eine eigene Verwaltung aufzubauen. Die Einwohnerzahl werde durch die rege Bautätigkeit in bereits ausgewiesenen Baugebieten weiter ansteigen. Die Entfernung zum Sitz der Verwaltungsgemeinschaft betrage 7 km; eine öffentliche Busverbindung dorthin bestehe nicht.

Die Gemeinde Ammerthal hat seit der Gemeindegebietsreform (1180 Einwohner am 31.12.1977) einen Zuwachs von 820 Einwohnern zu verzeichnen. Nach den Kriterien der Nachkorrektur ist die Gemeinde damit leistungsfähig genug, um eine eigene Verwaltung aufzubauen. Da auch die Gemeinde Ursensollen mit ihrer Einwohnerzahl die notwendige Leistungsfähigkeit bietet, ist es möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Ursensollen aufzulösen. Die Gemeinde Ursensollen und die Verwaltungsgemeinschaft haben der Entlassung der Gemeinde Ammerthal zugestimmt. Die Gemeinde Ammerthal und die Verwaltungsgemeinschaft schlagen vor, den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens auf den 1.1.2003 hinauszuschieben. Von der Gemeinde Ammerthal war vor der Anhörung ein In-Kraft-Treten zum 1.7.2002 beantragt worden. Für beide erscheint die Zeit zu kurz, bis zum 31.12.2001 eine eigene Verwaltung aufzubauen. Außerdem wird auf die Belastungen durch die Vorbereitungen zur Kommunalwahl 2002 hingewiesen.

Beide Gemeinden weisen eine zum Teil erhebliche unterdurchschnittliche Steuerkraft auf. Die Mehrkosten entstehen nicht nur in diesem Einzelfall. Sie müssen als Preis für die hohe Gewichtung der kommunalen Eigenständigkeit hingenommen werden.

Zu Art. 2

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Neumarkt i. d. Opf. vom 9. April 1976 (MABl S. 41) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Parsberg gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Ein- wohner 30.6.2000	Fläche km ²	Steuerkraft 2001 DM je Einwohner	
			der Ge- meinden	Landes- durch- schnitt
Lupburg, Markt	2.251	31	586	772
Parsberg, Stadt	6.595	57	936	1.072

Der Markt Lupburg hat seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Parsberg beantragt. Er trägt vor, in der ungleichgewichtigen Verwaltungsgemeinschaft dominiere die Stadt, es fehle an einer förderlichen Zusammenarbeit, die auch die Interessen des kleinen Partners berücksichtige. Der Trend zu einer Dienstleistungsgemeinde favorisiere eine dezentrale Verwaltung. Der Markt verfüge über eine gewachsene und ausgewogene Infrastruktur. Das Rathaus könne ohne große Investitionen die neue Verwaltung aufnehmen.

Nach den Kriterien der Nachkorrektur ist der Markt Lupburg leistungsfähig genug, um eine eigene Verwaltung aufzubauen und zu unterhalten. Da auch die Stadt Parsberg mit ihrer Einwohnerzahl die notwendige Leistungsfähigkeit besitzt, ist es möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Parsberg aufzulösen.

Die Verwaltungsgemeinschaft und die Mitgliedsgemeinden wurden hierzu noch nicht gehört, da der Antrag des Marktes Lupburg zu spät gestellt wurde, um den Fall in das Anhörungsverfahren einzubeziehen. Das Ergebnis eines nachgeholtten Anhörungsverfahrens wird dem Landtag so bald wie möglich mitgeteilt (siehe oben Ziff. I.2.)

Beide Gemeinden weisen eine unterdurchschnittliche Steuerkraft auf. Die Mehrkosten entstehen nicht nur in diesem Einzelfall. Sie müssen als Preis für die hohe Gewichtung der kommunalen Eigenständigkeit hingenommen werden.

Zu Art. 3 Abs. 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Bamberg vom 7. April 1976 (RABl S. 47) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Buttenheim gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Ein- wohner 30.6.2000	Fläche km ²	Steuerkraft 2001 DM je Einwohner	
			der Ge- meinden	Landes- durch- schnitt
Altendorf	1.966	9	907	772
Buttenheim, Markt	3.100	30	1.148	948

Die Gemeinde Altendorf hatte bereits in der Nachkorrektur die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Dem Antrag ist aus den in der Negativliste (LT-Drs. 9/1595, Nr. 4.1.3, zu geringe Einwohnerzahl) genannten Gründen nicht entsprochen worden.

Die Gemeinde Altendorf hat erneut die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie trägt vor, ihre Einwohnerzahl habe sich sehr positiv entwickelt. Rechtskräftig ausgewiesene Baugebiete ließen in den nächsten Jahren eine Steigerung auf 2300 Einwohner erwarten. Die räumliche (ein Rathaus ist bereits vorhanden) und finanzielle Situation gestatte der Gemeinde eine eigene Verwaltung, von der mehr Bürgernähe und eine gesteigerte Effektivität erwartet werde.

Der Markt Buttenheim und die Verwaltungsgemeinschaft lehnen die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Buttenheim ab. Sie tragen vor, die Verwaltungsgemeinschaft habe sich zu einer leistungsstarken, bürgerfreundlichen und service-orientierten Institution entwickelt, die die Aufgaben ihrer Mitgliedsgemeinden mit großer Effizienz und kostengünstig für die Bürger erledige. Der Markt Buttenheim weist ferner darauf hin, dass die Gemeinden Altendorf und Buttenheim gemeinsam zum zentralen Ort (gemeinsamen Kleinzentrum) zusammengewachsen sind und in allen Bereichen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens miteinander auf das Engste erfolgreich zusammenarbeiten. Der Markt könne in den nächsten Jahren den Verwaltungshaushalt nicht mehr decken. Eine Zusatzbelastung hätte bedrohliche Folgen.

Die Gemeinde Altendorf hat seit der Nachkorrektur (1.448 am 31.12.1978) einen Zuwachs von 518 Einwohnern zu verzeichnen. Nach den Kriterien der Nachkorrektur ist die Gemeinde jetzt leistungsfähig genug, um eine eigene Verwaltung aufzubauen und zu unterhalten. Da auch der Markt Buttenheim mit seiner Einwohnerzahl die notwendige Leistungsfähigkeit besitzt, ist es möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Buttenheim aufzulösen. Die vom Markt Buttenheim gegen die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft angeführten Gründe müssen gegenüber der Wiedererlangung der Selbständigkeit der Gemeinde Altendorf und der damit verbundenen Stärkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts zurückstehen.

Zu Art. 3 Abs. 2

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Bamberg vom 7. April 1976 (RABl S. 47) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Frensdorf gebildet.

Durch Art. 28 Abs. 3 des Korrekturgesetzes wurde aus der Verwaltungsgemeinschaft Frensdorf die Gemeinde Pommersfelden entlassen.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Ein- wohner 30.6.2000	Fläche km ²	Steuerkraft 2001 DM je Einwohner	
			der Ge- meinden	Landes- durch- schnitt
Frensdorf	4.682	44	565	948
Pettstadt	1.822	10	686	734

Die Gemeinde Pettstadt hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Frensdorf beantragt. Sie trägt vor, sie habe in den vergangenen Jahren eine dynamische Entwicklung in den Einwohner- und Steuerkraftzahlen erfahren, die sich fortsetzen werde. Die eigene Verwaltung könne im vorhandenen Rathaus eingerichtet werden. Aufgrund der Größe und der positiven finanziellen

Ausstattung sei die Gemeinde in der Lage, die örtlichen und überörtlichen Verwaltungsaufgaben selbst zu erfüllen und damit ein komplettes Dienstleistungsangebot vor Ort für die Bürger vorzuhalten. Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft im 7 km entfernten Frensdorf sei nur ungenügend durch den öffentlichen Personennahverkehr erreichbar.

Die Gemeinde Pettstadt hat seit Abschluss der Gemeindegebietsreform (1234 Einwohner am 31.12.1978) an Einwohnern um 48 % zugenommen. Der Zuwachs seit 1990 betrug allein 24 %. Wegen der verkehrsgünstigen Lage und den vorhandenen Baulandreserven ist in den nächsten Jahren mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

Die Gemeinde Frensdorf und die Verwaltungsgemeinschaft Frensdorf lehnen mit den gleichen Argumenten die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ab.

Eine Auflösung sei aus Gründen des öffentlichen Wohles (Art. 9 Abs. 1 VGemO) nicht erforderlich. Von der Verwaltungsgemeinschaft sei im Rathaus Pettstadt ein täglicher Bürgerservice eingerichtet worden, der einen Behördengang zur Verwaltungsgemeinschaft nur selten nötig mache. Durch die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft würden den Bürgern erhebliche Mehrkosten entstehen.

Für den Fall der Auflösung wird von Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft ein Hinausschieben des In-Kraft-Tretens auf den 1.1.2003 beantragt. Die Gemeinde Frensdorf könne in der Kürze der Zeit keinen Ersatz für das an Pettstadt abzugebende Personal gewinnen. Die zusätzlichen Belastungen durch die Einführung des Euro und die Kommunalwahlen könnten vom verbleibenden Personal nicht aufgefangen werden.

Aufgrund der Einwohnerzahl und den günstigen Entwicklungsprognosen erscheint die Gemeinde Pettstadt leistungsfähig genug, eine eigene Verwaltung aufzubauen. Da auch die Gemeinde Frensdorf durch ihre Einwohnerzahl die notwendige Leistungsfähigkeit besitzt, erscheint es möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Frensdorf aufzulösen.

Zu Art. 4

Der Gesetzentwurf sieht in Art. 4 ein In-Kraft-Treten zum 1.1.2002 vor. Von zwei Gemeinden und zwei Verwaltungsgemeinschaften ist in der Anhörung beantragt worden, das In-Kraft-Treten auf den 1.1.2003 hinauszuschieben; eine Gemeinde hat alternativ für sich ein In-Kraft-Treten zum 1.7.2002 gefordert. Das Hinausschieben wird im Wesentlichen mit zeitlichen Schwierigkeiten in Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2002 und den Problemen der Euroumstellung zur Jahreswende begründet.

Den Argumenten für ein Hinausschieben wurde nicht gefolgt. Sie betreffen allgemeine Umstände, die in allen Fällen gleich zu beurteilen sind und ein gespaltenes In-Kraft-Treten nicht rechtfertigen. Im Rahmen der gebotenen einheitlichen Beurteilung erscheint ein Hinausschieben des Inkrafttretens nicht veranlasst. Die Kommunalwahl berührt die Zugehörigkeit von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nicht; die im Zusammenhang mit den Wahlen anfallenden Verwaltungstätigkeiten müssten ebenso wie die Probleme der Euroumstellung von den Verwaltungen der wieder selbständig gewordenen Einheitsgemeinden bewältigt werden können, zumal die Neustrukturierung der Verwaltungen bereits im Herbst (wie bei früheren Änderungen im selben Zeitraum) vorbereitet werden kann.

Antrag auf Entlassung von Gemeinden aus Verwaltungsgemeinschaften, dem im Gesetzentwurf nicht entsprochen wurde

1. Regierungsbezirk Mittelfranken

1.1 Landkreis Ansbach

Verwaltungsgemeinschaft Flachslanden

1.2 Durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Ansbach vom 7. April 1976 (RABl S. 54) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Flachslanden gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner 30.6.2000	Fläche km ²	Steuerkraft 2001 DM je Einwohner	
			der Gemeinden	Landesdurchschnitt
Flachslanden, Markt	2.465	41	666	772
Oberdachstetten	1.713	24	468	734

Die Gemeinde Oberdachstetten hatte bereits in der Nachkorrektur ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Dem Antrag ist aus den in der Negativliste (LT-Drs. 9/1595, Nr. 5.1.1, zu geringe Einwohnerzahl) genannten Gründen nicht entsprochen worden.

Die Gemeinde Oberdachstetten hat erneut ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie trägt vor, die Gemeinde zeige eine Entwicklung auf, die von der Einwohnerzahl, den finanziellen Verhältnissen und der vorhandenen Infrastruktur die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde erfülle. In der Gemeinde seien seit 1991 140 neue Wohnhäuser errichtet worden. In rechtskräftig ausgewiesenen Baugebieten seien 15 Bauplätze mit kurzfristigem Baubeginn verkauft. Die Gemeinde sei Eigentümerin von rund 100 weiteren Bauplätzen. Die gute Entwicklung werde, beeinflusst durch die verkehrsgünstige Lage, andauern. Die Entfernung zum Sitz der Verwaltungsgemeinschaft betrage 10 km, eine öffentliche Verkehrsanbindung gebe es nicht.

Die Gemeinde hat zwar gegenüber der Nachkorrektur (1.386 Einwohner am 31.12.1978) einen Einwohnerzuwachs von 327 Personen zu verzeichnen. Die Einwohnerzahl liegt aber nach wie vor nicht unwesentlich unter dem Einwohnerrechtwert der Nachkorrektur. Die Vorschrift des Art. 11 Abs. 3 Nr. 2 GO macht deutlich, dass für Einheitsgemeinden grundsätzlich von einer Einwohnerzahl von 2.000 auszugehen ist. Die Unterschreitung dieser Zahl um höchstens 200 Einwohner darf danach keine neue Regelgrenze markieren. Eine noch weitergehende Unterschreitung kann nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Frage kommen. Anhaltspunkte dafür hat die Gemeinde Oberdachstetten nicht vorgetragen. Wenn die Einwohnerentwicklung in den nächsten Jahren anhalten sollte, bleibt es der Gemeinde unbenommen, einen neuen Antrag zu stellen.

Anrechenbare Fremdenverkehrsübernachtungen kann die Gemeinde nicht vorweisen.

Für die mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft ausgestattete Gemeinde mit noch nicht ausreichender Einwohnerzahl ist der Verbleib bei der Verwaltungsgemeinschaft Flachslanden im Interesse einer ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben notwendig.

Anträge auf Wiederbildung ehemaliger Gemeinden durch Ausgliederung, denen im Gesetzentwurf nicht entsprochen wurde

I. Allgemeines

Gemäß Art. 11 Abs. 3 GO kann eine Gemeinde durch Ausgliederung aus einer bestehenden Gemeinde gebildet werden, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. die zu bildende Gemeinde mindestens 2.000 Einwohner hat oder Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft wird und
3. die bestehende Gemeinde mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats zustimmt.

Durch das Vierte Änderungsgesetz wurden erstmals nach Abschluss der Gemeindegebietsreform auf der Grundlage des zuvor neugefassten Art. 11 Abs. 3 GO Gemeinden durch Ausgliederung wiedergebildet. Die in Nr. 1 der Allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfs zum Vierten Änderungsgesetz (LT-Drs. 12/11340) dargestellten Entscheidungskriterien sind unverändert gültig.

Auf folgende Kriterien ist besonders hinzuweisen:

- Soll die neu zu bildende Gemeinde Einheitsgemeinde werden, muss sie gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 2 GO mindestens 2.000 Einwohner haben.
- Gemeinden unter 2.000 Einwohner müssen in eine Verwaltungsgemeinschaft einbezogen werden. Eine Gemeinde muss aber, auch um Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft werden zu können, die notwendige Leistungsfähigkeit besitzen. Eine Orientierungsmarke hierfür ist die Richtzahl von 1.000 Einwohnern. Bei kleineren Gemeinden ist sorgfältig zu prüfen, ob sie die Gewähr dafür bieten, dass sie die ihnen auch in einer Verwaltungsgemeinschaft noch verbleibenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können.
- Auch die verbleibende Restgemeinde muss nach der Ausgliederung noch ausreichend leistungsfähig sein.
- Wirtschaftliche und gesellschaftliche Verflechtungen dürfen einer Trennung nicht entgegenstehen.
- Räumliche und landschaftliche Gegebenheiten dürfen keine einheitliche Zuordnung erfordern.

- Allein die Feststellung, dass die Trennung keine Nachteile mit sich bringt, reicht nicht aus. Die Vorteile müssen insgesamt überwiegen, die Maßnahme muss also der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung dienen.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu sog. Rückneugliederungen (Beschluss vom 12. Mai 1992, DVBl 1992 S. 960) kann die Wiederbildung einer Gemeinde durch Ausgliederung dem öffentlichen Wohl entsprechen, wenn die Leistungsfähigkeit der bisher bestehenden Gemeinde durch einen Mangel an Akzeptanz bei erheblichen Teilen der Einwohnerschaft beeinträchtigt war und dieser Mangel durch die Ausgliederung behoben werden soll. Das Bundesverfassungsgericht hebt allerdings hervor, dass ein bloßer Unwille im Sinne einer Stimmung der Unzufriedenheit mit der bisherigen gemeindlichen Zuordnung nicht ausreicht. Ein Defizit an Akzeptanz kann danach dann das erforderliche Gewicht gewinnen, wenn es sich auf objektivierbare wichtige Gründe aus der historischen und kulturellen Entwicklung, aus den geographischen Verhältnissen, der wirtschaftlichen oder sozialen Struktur oder aus anderen vergleichbaren Gegebenheiten zurückführen lässt, so dass mit seinem Schwinden in einem überschaubaren Zeitraum nicht zu rechnen ist. Auch kommt es darauf an, ob ein nach außen erkennbar werdender Mangel an örtlichem Verbundenheitsgefühl in der Einwohnerschaft geeignet ist, die Leistungsfähigkeit der Selbstverwaltung der neugegliederten Gemeinde und deren gedeihliche Entwicklung fühlbar und nachhaltig zu stören.

In keinem der vorliegenden Fälle, in denen die Wiederbildung einer ehemaligen Gemeinde durch Ausgliederung beantragt wurde, sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. In zwei Fällen liegt keine Zustimmung der bestehenden Gemeinde mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats vor. In einem Fall (Hitzhofen) hat die Gemeinde zwar einen Beschluss mit zwei Drittel-Mehrheit gefasst. Es liegen jedoch keine Gründe des öffentlichen Wohles für eine Ausgliederung vor.

II. Einzelfälle

1. Regierungsbezirk Oberbayern
Landkreis Eichstätt
Gemeinde Hitzhofen
ehemalige Gemeinde Hofstetten
2. Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Passau
Stadt Vilshofen
ehemaliger Markt Pleinting
3. Regierungsbezirk Oberfranken
Landkreis Bamberg
Markt Rattelsdorf
ehemaliger Markt Ebing

1. Regierungsbezirk Oberbayern

Landkreis Eichstätt

Gemeinde Hitzhofen

ehemalige Gemeinde Hofstetten

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Eichstätt vom 12. April 1976 (RABl S. 42) wurde aus den Gemeinden Hitzhofen und Hofstetten eine neue Gemeinde gebildet, die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim – Buxheim wurde.

Durch Art. 1 Abs. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften vom 9. November 1993 (BayRS 2020-5-11-I) wurde die Gemeinde Hitzhofen aus der Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim entlassen.

	Ein- wohner	Fläche km ²	Steuerkraft 2001 DM je Einwohner	
			der Ge- mein- den	Landes- durch- schnitt
Hitzhofen	30.06.2000: 2.506	34	2001: 647	772
ehemalige Gemeinde Hofstetten	31.12.1977: 635	25	1977: 185	206
	25.05.1987: 662			

Die ehemaligen Gemeinden Hitzhofen und Hofstetten wurden im Rahmen der Gebietsreform zu einer Gemeinde zusammengefasst, da die Gemeinde Hitzhofen aufgrund ihrer erheblich unter dem Durchschnitt liegenden Steuerkraft für sich allein nicht leistungsfähig genug gewesen wäre, um die einer Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft verbleibenden Aufgaben wirksam zu erfüllen. Außerdem sprach auch die geringe Entfernung von etwa drei km zwischen den Ortskernen der beiden Gemeinden für ihre Zusammenfassung:

Die Gemeinde Hitzhofen hat am 21.03.2000 mit 10 zu 5 Stimmen folgenden Beschluss gefasst: „Dem Antrag der SPD-Gemeinderäte vom 11.05.1999 auf Wiederbildung der Gemeinde Hofstetten durch Ausgliederung aus der bestehenden Gemeinde Hitzhofen wird zugestimmt.“ Dieser Beschluss ist als Zustimmung der Gemeinde im Sinne von Art. 11 Abs. 3 Nr. 3 GO mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats zu werten.

Dem Antrag kann jedoch nicht gefolgt werden, da keine Gründe des öffentlichen Wohls für eine Ausgliederung vorliegen und die Voraussetzung nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 1 GO deshalb nicht erfüllt ist:

- Der Wunsch nach einer Wiederbildung der ehemaligen Gemeinde Hofstetten wurde seit Abschluss der Gebietsreform erstmals im Jahr 2000 vorgetragen. Auch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Änderungsgesetz, durch das die Gemeinde Hitzhofen aus der Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim entlassen wurde, wurde in keiner Weise erwähnt, dass es einen Wunsch nach Wiederbildung der ehemaligen Gemeinde Hofstetten gebe und dass die Ausgliederung das eigent-

lich angestrebte Ziel einer Änderung der kommunalen Gliederung sei. Die Entlassung der Gemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft wäre für dieses Ziel auch ein Schritt in die falsche Richtung gewesen, da im Falle einer Wiederbildung von Hofstetten sowohl Hitzhofen als auch Hofstetten aufgrund ihrer Einwohnerzahl wieder Mitglieder einer Verwaltungsgemeinschaft werden müssten.

- Die Gemeinde Hitzhofen hat mit Beschluss vom 14.11.2000 (11 zu 4 Stimmen) erklärt, alleiniger Grund für den Ausgliederungsantrag sei der in einer geheimen Abstimmung der stimmberechtigten Einwohner des Gemeindeteils Hofstetten am 13.02.2000 geäußerte Wunsch nach einer Wiederbildung der ehemaligen Gemeinde Hofstetten. Ein Mangel an Akzeptanz bei erheblichen Teilen der Bevölkerung, der die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hitzhofen gefährden könne, liege – so die Begründung des Beschlusses – jedoch nicht vor. In der Begründung ist weiter angeführt, wirtschaftliche und finanzielle Verflechtungen mit dem Ortsteil Hofstetten seien von Seiten der Gemeinde Hitzhofen vorhanden; die Gemeinde habe seit der Zusammenlegung erhebliche Finanzmittel im Ortsteil Hofstetten investiert bzw. werde im Jahr 2001 mindestens weitere DM 2,0 Mio. investieren müssen (Kläranlagensanierung). Die beiden Ortsteile Hitzhofen und Hofstetten hätten zwar eine unterschiedliche historische und kulturelle Entwicklung, auch habe jeder Ortsteil seine eigenen Vereine oder Organisationen. Dies solle auch weiter so bleiben. Die gesamte Entwicklung in beiden Ortsteilen (Kindergärten/Kirchen/Vereine/Baugebiete etc.) sei von der Gemeinde seit der Zusammenlegung gleichmäßig gefördert und unterstützt worden. Insgesamt gesehen müsse angeführt werden, dass im Ortsteil Hofstetten weit mehr investiert worden sei als in Hitzhofen.

Ein Mangel an Akzeptanz der kommunalen Gliederung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 12. Mai 1992) liegt also nicht vor. Es sind auch keine sonstigen Gründe des öffentlichen Wohls ersichtlich, die eine Ausgliederung rechtfertigen könnten.

2. Landkreis Passau

Stadt Vilshofen

ehemaliger Markt Pleinting

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Passau vom 12. April 1976 (RABl S. 62) wurde der Markt Pleinting in die Stadt Vilshofen eingegliedert.

	Ein- wohner	Fläche km ²	Steuerkraft 2001 DM je Einwohner	
			der Ge- mein- den	Landes- durch- schnitt
Vilshofen, Stadt	30.06.2000: 16.557	86	2001: 1.083	1.372
ehem. Markt Pleinting	31.12.1977: 1.576	5	1977: 1.000	232
	25.05.1987: 1.535			

Der Bürgerverein Markt Pleinting hatte bereits im Rahmen des Vierten und des Fünften Änderungsgesetzes die Ausgliederung des ehemaligen Marktes Pleinting aus der Stadt Vilshofen beantragt. Den Anträgen war aus den in den Negativlisten (LT-Drs. 12/11340 Nr. 2.1 und LT-Drs. 13/7893 Nr. 2.2) genannten Gründen nicht entsprochen worden (keine Zustimmung der Stadt Vilshofen, keine Gründe des öffentlichen Wohls für eine Ausgliederung).

Der Bürgerverein Markt Pleinting hat erneut die Ausgliederung des ehemaligen Marktes Pleinting beantragt. Dem Antrag kann nicht gefolgt werden, da die Voraussetzungen nach Art. 11 Abs. 3 GO nicht erfüllt sind:

- Die Stadt Vilshofen hat im Rahmen der früheren Gesetzgebungsverfahren in mehreren Beschlüssen die Ausgliederung abgelehnt. Mit Beschluss vom 18.1.2001 hat die Stadt es abgelehnt, ihre früheren Beschlüsse und damit ihre ablehnende Haltung zu ändern.
- Gründe des öffentlichen Wohls für eine Ausgliederung liegen nicht vor.
- Zwischen Pleinting und Vilshofen bestehen vielfältige Verflechtungen, z. B. im schulischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich (z. B. Hauptschule, Gymnasium, soziale Freizeiteinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten), die für eine Zusammengehörigkeit des Raumes sprechen.
- Die Eingemeindung des Marktes Pleinting erfolgte, um die Stadt Vilshofen zu stärken. Es wurde kommunalpolitisch nicht für vertretbar gehalten, dass die Stadt Vilshofen als Mittelzentrum zwar die Einrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung des ganzen Raumes und damit auch für den Markt Pleinting zur Verfügung stellen muss, die dafür nötigen Mittel aber der Nachbargemeinde verbleiben. Erst durch die Eingliederung des finanzkräftigen Marktes Pleinting erhielt die Stadt Vilshofen die zur Wahrnehmung der ihr als Mittelzentrum zukommenden Aufgaben nötigen Finanzmittel. Die Eingliederung war deshalb durch übergeordnete Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls geboten. Durch die Stilllegung des Bayernwerks in Pleinting ist zwar ein großer Gewerbesteuerzahler weggefallen, dieser Umstand ist jedoch kein Grund des öffentlichen Wohls, der nach heutiger Rechtslage für eine Ausgliederung des ehemaligen Marktes Pleinting spricht.

Der Bayer. Verfassungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 27. Juni 1997 den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Neugliederungsverordnung vom 12. April 1976 und des Unterlassens der Ausgliederung abgewiesen.

3. Regierungsbezirk Oberfranken

Landkreis Bamberg

Markt Rattelsdorf

ehemaliger Markt Ebing

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Bamberg vom 7. April 1976 (RABl S. 47) wurde aus den Märkten Ebing und Rattelsdorf und den Gemeinden Höfen und Mürsbach eine neue Gemeinde gebildet. Die Gemeinde erhielt den Namen Rattelsdorf, Markt.

	Einwohner	Fläche km ²	Steuerkraft 2001 DM je Einwohner	
			der Gemeinden	Landesdurchschnitt
Rattelsdorf, Markt	30.06.2000: 4.570	37	2001: 623	948
ehemaliger Markt Ebing	31.12.1977: 1.030 25.05.1987: 1.078	6	1977: 182	206

Die Entlassung des ehemaligen Marktes Ebing aus dem Markt Rattelsdorf und die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft wurde bereits im Rahmen des Vierten und Fünften Änderungsgesetzes beantragt. Den Anträgen war aus den in den Negativlisten (LT-Drs. 12/11340, Nr. 3.1, LT-Drs. 13/7893, Nr. 3.1) genannten Gründen nicht entsprochen worden.

Bürger aus Ebing haben erneut die Wiederbildung des Marktes Ebing durch Ausgliederung aus dem Markt Rattelsdorf und die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit Rattelsdorf beantragt. Der Antrag wird mit den in Ebing vorhandenen kommunalen Einrichtungen und dem Bürgerwillen begründet.

Dem Antrag kann erneut nicht gefolgt werden, da die Voraussetzungen nach Art. 11 Abs. 3 GO nicht erfüllt sind.

- Der Gemeinderat des Marktes Rattelsdorf hat am 7. Mai 1997 dem Entlassungsbegehren zwar mit 9:7 Stimmen zugestimmt, das Zwei-Drittel-Vorum wurde jedoch nicht erreicht. Ein neuerlicher Beschluss des Marktes Rattelsdorf liegt nicht vor.
- Gründe des öffentlichen Wohles für eine Ausgliederung liegen ebenfalls nicht vor.
 - Zwischen Rattelsdorf und Ebing bestehen Verflechtungen in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und im schulischen Bereich, die für eine Zusammengehörigkeit des Raumes sprechen. Die überörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung werden in Rattelsdorf vorgehalten. Die bauliche Entwicklung der Gemeindeteile ist aufeinander ausgerichtet; die Entfernung beträgt (jeweils Bebauungsgrenze) nur noch 150 Meter.
 - Die Verwaltung Rattelsdorf ist personell und sachlich gut ausgestattet. Im Hinblick auf die unterdurchschnittliche Steuerkraft ist die Bündelung der Verwaltungs- und Finanzkraft im Rahmen einer Einheitsgemeinde geboten.